

Verfügung vom 13. August 2026

BEK 2026 63

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz,
Anklagebehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin C. _____,

betreffend

Rückweisung

(Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Schwyz vom 15. April
2026, SGO 2025 3);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mit Beschluss vom 15. April 2026 wies das Bezirksgericht Schwyz die Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Pornografie und Gewaltdarstellungen mit den Akten zur Ergänzung des Beweisergebnisses im Sinne der Erwägungen (zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens) unter Rückübertragung der Rechtshängigkeit bzw. Abschreibung seines Verfahrens an die Anklagebehörde zurück. Dagegen erhob die amtliche Verteidigerin (U-act. 2.1.004) namens des Beschuldigten rechtzeitig Beschwerde an das Kantonsgericht. Sie beantragt, den Beschluss aufzuheben und das Bezirksgericht anzuweisen, das Verfahren fortzuführen. Zudem verlangt sie die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege. In deren Rahmen sei dem Beschuldigten die unterzeichnende Rechtsanwältin als amtliche Verteidigerin beizugeben. Das Bezirksgericht überwies die Akten mit kurzer Vernehmlassung (KG-act. 3). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit begründeter Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2026 in der Sache, die Beschwerde wegen fehlender hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schweren psychischen Störung oder eines relevanten Rückfallrisikos gutzuheissen (KG-act. 5). Mit Schreiben vom 21. Mai 2026 ersuchte die amtliche Verteidigerin infolge Ausscheidens aus der Anwaltskanzlei, Rechtsanwalt B. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand einzusetzen (KG-act. 7). B. _____ liess dem Kantonsgericht eine Vollmacht des Beschuldigten hinsichtlich seiner Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren zukommen (KG-act. 9 und 9/1).

2. Die strafprozessuale Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte zulässig; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Der Rückweisungsentscheid in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO gilt selbst bei Rückübertragung der Rechtshängigkeit als verfahrensleitender Entscheid, weshalb die Beschwerdeführung das Vorliegen eines nicht wiedergutmachenden Nachteils voraussetzt (etwa BGer 7B_150/2025 vom 2. Mai 2025 E. 4.2 m.H.). Der Beschwerdeführer nimmt zur Begründung der Beschwerdelegitimation zwar Bezug auf die Rückweisung der Rechtshängigkeit

an die Staatsanwaltschaft. Den nicht wiedergutzumachenden Nachteil sieht er jedoch in der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, das vorliegend wegen angeblich unverwertbarer Beweise zufolge einer Strafanzeigeerstattung unter Verletzung des Berufsgeheimnisses (oben vor lit. a sowie KG-act. 1 Rz 9 m.H. auf BGer 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 = U-act. 2.1.02) überflüssig sei. Das Gutachten sei deswegen unverhältnismässig bzw. obsolet und nachteilig, weil er durch dieses plötzlich belastet werden könne und dem Gutachter unter Umständen persönlichkeitsrelevante medizinische Akten zur Verfügung gestellt werden müssten (KG-act. 1 Rz 8).

a) Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind (Art. 182 StPO). Gegen die – selbst überflüssige – Bestellung von gerichtlichen Gutachtern ist die Beschwerde mangels konkreten rechtlichen Nachteils ausgeschlossen (Guidon, BSK, 3. A. 2023, Art. 393 StPO N 13 m.H. u.a. auf BGE 133 IV 121 E. 1.3), legt doch gerade das Gesetz besonderes Gewicht auf das Vorliegen eines grundsätzlich gültigen und gerichtlich verwertbaren psychiatrischen Gutachtens, auch wenn dieses in die Grundrechte der beschuldigten Person eingreift (BGE 149 IV 205 E. 3.4). Ausserdem handelt es sich hier nicht um materiellen Grundrechtsschutz im Vorverfahren (vgl. dazu BGer 1B_520/2017 vom 4. Juli 2018 E. 1.2 nicht publ. in BGE 144 I 253 sowie unten lit. b in fine), sondern um die Feststellung der Notwendigkeit eines Gutachtens in einem gerichtlichen Verfahren, das nicht als materiell erledigt zu betrachten ist (BGer 7B_150/2025 vom 2. Mai 2025 E. 4.2.5).

b) Dass im Rahmen der Begutachtung persönlichkeitsrelevante Daten erhoben werden und Feststellungen gemacht werden können, die den Beschwerdeführer, der sich schon stationär behandeln liess (KG-act. 1 Rz 9 und BGer ebd. lit. A), belasten könnten, betreffen ebenso wie mögliche Verzögerungen und -verteuerungen tatsächliche Nachteile, die grundsätzlich nicht geeignet sind, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewirken (KG-act. 1 Rz 15; dazu BGE 149 IV 205 E. 3.3). Einen drohenden Beweisverlust

macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ein solcher wäre angesichts der Opposition des Beschwerdeführers gegen den Gutachtensbeweis auch nicht ersichtlich, weshalb nicht erstellt ist, dass der verfahrensleitende Entscheid später nicht mehr durch einen Endentscheid oder einen anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid wieder gutgemacht werden könnte (etwa BGer 7B_150/2025 vom 2. Mai 2025 E. 5.2). Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens durch die Staatsanwaltschaft wird nicht viel länger dauern als bei direkter Anordnung durch das Gericht, weshalb keine ernsthafte Gefahr einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auszumachen ist (etwa BGer 7B_150/2025 vom 2. Mai 2025 E. 5.5 m.H.; hierzu auch BGE 149 IV 205 E. 3.5; BGer 7B_223/2023 vom 3. August 2023 E. 2.5.1).

c) Ist die Beschwerde gegen die Bestellung eines Gutachters unzulässig (vgl. oben lit. a), kann die diesbezügliche Rückweisung inhaltlich keinen rechtlichen Nachteil bewirken. Andere damit verknüpfte und geltend gemachte Nachteile sind unerheblich (lit. b). Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung und Änderung der angefochtenen Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft im Sinne der Erwägungen, nämlich zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, und ist nicht beschwerdelegitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mithin ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Infolgedessen ist auch nicht auf die Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft einzugehen, wonach eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten nicht notwendig sei.

3. Auf die Beschwerde ist unter Kostenfolgen zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO) nicht einzutreten. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens steht der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege der Kostenaufgabe wegen Unterliegens nicht entgegen (BGer 6B_486/2023 vom 14. Juni 2023 E. 3 m.H.; BGer 1B_517/2022 vom 22. November 2022 E. 1.3.2 m.H.; BEK 2017 198 vom 12. März 2018 E. 5 m.H.). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bleibt bei der Hauptsache (Art. 135 Abs. 2 StPO)

und dem erst nach der Beschwerdeeinreichung, jedoch nicht als amtlicher Verteidiger bestellten, neu bevollmächtigten Rechtsvertreter im Beschwerdeverfahren entstand kein zu entschädigender erheblicher Aufwand;-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.
3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bleibt bei der Hauptsache.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) nach Art. 78 ff. BGG Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
5. Zufertigung an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2/R), die Staatsanwaltschaft (je 1/R an die 2. Abteilung [mit den Akten] und die Amtsleitung/zentraler Dienst) und die Vorinstanz (1/R mit den Akten) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/A) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

13. August 2026 amu